

1004

Polizei-Verwaltung
Namslau.

Eingeg. d. 5 - OKT. 1907

Anlagen:

Tagebuch N^o 1004

2
Juni 1907

St. No. 07.

Leipz. v.
Krieg

86 TEU A

Strafen-, Haus-

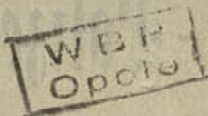
und

Hof-Polizei-Verordnung

für die

Stadt Bieghahs.

2182



1. Abschnitt.

Straßenordnung.

Gemäß §§ 5, 6 und 7 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats und mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten für die Stadt Ziegenhals Folgendes verordnet.

§ 1. Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen, Bürgersteige, Wege, Brücken, Wasserläufe, sowie der privaten Plätze an den Straßen ist untersagt.

Als Verunreinigung gilt auch das Ausgießen bzw. das Auswerfen von unreinen Flüssigkeiten, Schnee, Eis, Schutt und Abgängen des Fabrik- und Gewerbebetriebes; ferner das Wegwerfen von Papier, Scherben, Obst und Obstresten, die Befriedigung der Notdurft, sowie das Füttern von Zug- und anderem Vieh auf den Straßen und Plätzen. Letzteres jedoch mit den in der Marktordnung gestatteten Ausnahmen.

§ 2. Bauschutt ist vom Bau nur in geschlossenen Rinnen herabzulassen oder herunterzutragen. Baurüstungen und Baugruben sind nach beendigtem Bau sofort zu entfernen bzw. zuzuschütten. Der Boden ist zu planieren, das Pflaster wieder ordnungsmäßig herzustellen.

§ 3. Wagen und andere Transportmittel, welche zum Fortschaffen von Lasten (Gegenständen) dienen, müssen so eingerichtet sein, daß jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Plätze vermieden wird. Bauschutt und Geröll darf nur

in hinreichend angefeuchtetem Zustande aufgeladen und abgefahren werden.

§ 4. Das Abladen von Gemülle, Schutt und Unrat v. p. ist nur an den von der Polizeiverwaltung dazu bezeichneten Plätzen zulässig.

§ 5. Das Waschen und Spülen an öffentlichen Wasserständen oder Bassins, ferner die Benutzung derselben zum Einweichen von Gegenständen, sowie jede Verunreinigung des Wassers in den Bassins ist verboten.

§ 6. Jeder Besitzer oder Verwalter eines Grundstückes ist verpflichtet, den Bürgersteig und den Rinnstein in der ganzen Frontlänge seines Grundstückes täglich und zwar bis 8 Uhr morgens gründlich zu reinigen und stets rein zu halten. Im Sommer bei trockener Witterung ist der Bürgersteig unmittelbar vor dem Kehren mit reinem Wasser zu besprengen.

In derselben Weise sind an 3 Tagen in der Woche, Dienstag, Donnerstag und Sonnabends nachmittag, die Straßen zu reinigen und zwar von jedem Anlieger bis zur Mitte sofern dies polizeilich angeordnet wird.

Fällt einer dieser Tage auf einen Feiertag, so erfolgt die Reinigung der Straßen am Tage vorher.

§ 7. Bei eintretender Glätte müssen die Bürgersteige und Rinnsteinübergänge mit Sand, feiner Asche oder anderem abstumpfenden Material bestreut werden. Etwa durch Eis und Schnee entstandene Unebenheiten sind zu entfernen.

Das Streuen muß in der Weise geschehen, daß während der Stunden von 7 Uhr morgens bis 9 Uhr abends jeder Glätte vorgebeugt wird.

Tritt Tauwetter ein, dann sind die Bürgersteige von Eis und Schnee zu befreien.

Das vom Aufheisen der Straßenrinnsteine herrührende Eis und der von den Bürgersteigen herunter gefegte Schnee müssen alsbald in geordnete Haufen am Rande des Fahrdammes so zusammen gehäuft werden, daß dadurch der Verkehr mit Fuhrwerke nicht beeinträchtigt wird.

§ 8. Die an den Dächern der Häuser, an Fenstern und Balkonen, welche straßenwärts liegen, sich bildenden Eiszapfen und Schneemassen sind zu entfernen; doch ist bei Ausführung dieser Arbeit der Bürgersteig in zweckentsprechender Weise durch Warnungszeichen äußerlich kenntlich zu machen. Auch die davon herrührenden Schnee- und Eismassen sind ordnungsmäßig auf dem Straßendamm zu lagern.

§ 9. Wagen und Schlitten dürfen, nachdem das Zugvieh ausgepannt ist, auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur an den von der Polizeiverwaltung hierzu bestimmten Stellen stehen gelassen, müssen sonst aber in die Gehöfte hineingezogen werden.

Das Be- und Entladen von Fuhrwerken auf öffentlichen Straßen und Plätzen muß sofort nach Ankunft des Fuhrwerks an Ort und Stelle in Angriff genommen und mit hinreichenden Arbeitskräften ohne Unterbrechung zu Ende geführt, und demnächst das Fuhrwerk sofort entfernt werden.

§ 10. Auf öffentlicher Straße ist das Rollen von Fässern, Kähnen und dergleichen Gegenständen, das Fortschaffen und Hinstellen unverhüllter Spiegel, sowie die Vornahme ähnlicher Handlungen, welche geeignet sind, Tiere scheu zu machen, verboten. Auch an und in Gebäuden dürfen Spiegel nur in der Art angebracht werden,

daß deren Reflex nicht imstande ist, Menschen und Tiere auf der Straße zu blenden.

§ 11. Auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Anlagen ist das Werfen mit Bällen, Steinen, Schmutz oder Schnee, das Schießen mit der Armbrust, dem Blaserohr, mit Gewehren oder Schlüsselbüchsen, das Steigenlassen von Drachen pp., ferner das Abbrennen von Feuerwerkskörpern jeder Art, sowie das unnütze Knallen mit der Peitsche verboten.

Eltern und andere Personen dürfen, die ihrer Obhut anvertrauten noch nicht schulpflichtigen Kinder auf öffentlichen Straßen und Plätzen nicht sich selbst überlassen.

§ 12. Auf den Bürgersteigen, Promenaden und sonstigen Fußwegen ist das Reiten, Viehtreiben, Fahren, insbesondere das Fahren mit Kinderwagen, Handwagen, Karren, Radwehren und Fahrrädern, das Antreten und Marschieren geschlossener Abteilungen oder das Gehen von mehr als 2 Personen nebeneinander, das Tragen von Wasserkannen, Zubern oder solche Gegenstände, welche bei ihrer Berührung abfärben, abschmutzen oder den Verkehr beeinträchtigen, verboten.

Die Benutzung der Bürgersteige ist ferner denjenigen untersagt, deren Kleidung durch Berührung andere beschmutzen kann. Auch dürfen Stühle und Bänke auf den Bürgersteigen nicht aufgestellt werden.

An den Straßenecken und Bürgersteigen darf niemand stehen bleiben, sofern dadurch der Verkehr behindert wird.

§ 13. Gegenstände, welche geeignet sind, Vorübergehende zu verletzen, oder zu beschädigen, wie Senfen, Beile, Spitzhacken, Sägen und dergl.

Werkzeuge dürfen auf Straßen, Plätzen, Promenaden und sonstigen Fußwegen nur gut verwahrt bzw. umhüllt oder umwickelt getragen werden.

Spazierstöcke, Regenschirme und ähnliche Gegenstände dürfen nur so getragen werden, daß sie Passanten nicht verletzen oder belästigen.

§ 14. Fuhrwerk aller Art darf zwecklos auf den Straßen und Plätzen nicht aufgestellt bleiben. Auch sonst darf durch das Aufstellen des Fuhrwerks die Sicherheit des Verkehrs in keiner Weise gehemmt und das ordnungsmäßige Aussehen der Straßen und Plätze nicht beeinträchtigt werden.

Deshalb müssen die Wagen dicht an die Kaimsteine und Bordsteine und längs derselben aufgefahren werden.

Marktfuhrwerk darf nur in der von den Polizei-Organen angeordneten Weise Aufstellung nehmen. Der Kutscher darf das ihm anvertraute Fuhrwerk nur in dringenden Fällen und nur auf kurze Zeit verlassen. Es müssen alsdann die Pferde an der Deichselseite abgesträngt und die Leinen entsprechend kurz am Wagen angebunden werden. Zugtiere, welche schon einmal durchgegangen sind, darf der Führer unter keinen Umständen sich selbst überlassen.

§ 15. Wagen mit Schrotleitern zum Auf- und Niederschlagen sind verboten.

§ 16. Die Ladung muß im richtigen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Zugtiere stehen und derart verteilt und befestigt sein, daß sie weder ganz noch teilweise herabfallen oder ein Umschlagen des Fuhrwerks herbeiführen kann.

§ 17. Gegenstände, wie Bleche, Metallstangen, Eisenbahnschienen, eiserne Träger, Ketten und dergl. müssen derartig verladen sein, daß beim

Transport derselben starkes Geräusch möglichst vermieden wird. Das Abladen dieser Gegenstände hat durch Hinlegen zu erfolgen; das Werfen derselben ist verboten.

§ 18. Alles Fuhrwerk muß, soweit nicht örtliche Verhältnisse entgegen stehen, stets auf der rechten Seite der Fahrbahn fahren und nach rechts ausweichen. Das Vorfahren vor einem anderen Wagen (Überholen) geschieht links. Nach der entgegen gesetzten Seite darf, wenn dort angehalten werden soll, nicht früher abgebogen werden, als der Zweck es erfordert. Das Einbiegen aus einer Straße in die andere muß nach rechts in kurzer Wendung, nach links im weiten Bogen geschehen.

§ 19. Kinder unter 12 Jahren, des Fahrens unfundige oder betrunkene Personen dürfen Fuhrwerke nicht leiten. Auch darf der Leiter des Fuhrwerks während der Fahrt nicht schlafen.

Auf Fuhrwerke, welche sich in der Fahrt befinden, darf nicht aufgehockt werden.

§ 20. Mit ansteckenden Krankheiten oder sichtbaren Schäden befallene, stark lahme, abgetriebene oder tollrige Tiere dürfen als Zugtiere nicht benutzt werden.

§ 21. Lastfuhrwerke, gleichviel ob be- oder unbeladen sowie anderes Fuhrwerk, welches nicht auf Federn ruht oder in Federn hängt, darf überall nicht anders, wie im Schritt fahren.

Jedliches Fuhrwerk muß im Schritt fahren:

1. beim Einbiegen aus einer Straße in die andere,

2. bei der Ausfahrt aus Grundstücken, welche an der öffentlichen Straße liegen und bei der Einfahrt in dieselben,

3. in der Nähe der Gotteshäuser während des öffentlichen Gottesdienstes,

4. überall, wo ein ungewöhnlich starker Verkehr von Fußgängern stattfindet,

5. an allen Orten, wo ein öffentlicher Anschlag (Schritttafel) das Fahren in schnellerer Gangart untersagt.

§ 22. Die in der Fahrtrichtung befindlichen Personen sind, wenn dies erforderlich ist, durch lautes und rechtzeitiges Rufen des Kutschers auf die Annäherung des Fuhrwerks aufmerksam zu machen.

§ 23. Den kaiserlichen Posten, Leichenbegängnissen und öffentlichen Aufzügen, geschlossen marschierenden Abteilungen sowie den Fahrzeugen der Feuerwehr, den Sprengwagen und Rehrmaschinen pp. ist sowohl von den vorfahrenden als auch von den entgegenkommenden Fuhrwerken überall ausreichend Raum zu geben. Gestattet dies die Verhältnisse nicht, so muß solange gehalten werden, bis jene vorüber sind.

§ 24. Wenn mehrere Wagen hintereinander fahren, so ist die Absicht des Stillhaltens und des Umwendens dem Hintermann durch Zurufen, Zuwinken mit der Hand oder durch Emporheben der Peitsche kund zu geben.

Das Schlagen nach fremden Pferden ist untersagt.

§ 25. Bei einspännigen Fuhrwerken muß das Pferd, sofern es nicht in einer Gabeldeichsel (Scheere) eingespannt ist, außer mit der Steuerkette noch mit einem besonderen Kummtriemen mit der Deichsel verbunden sein.

§ 26. Außer der Feuerwehr darf niemand innerhalb der Stadt schneller als im mäßigen Trabe fahren.

§ 27. Für Reitpferde ist die Anwendung von Zäumen ohne Gebiß nicht gestattet.

§ 28. Der Reitverkehr hat sich auf die Fahrdämme und auf die als solche kenntlich gemachten Reitwege zu beschränken.

§ 29. Das Führen der Pferde darf nur im Schritt und an kurzer Leine geschehen.

§ 30. Jeder Viehtransport, welcher nicht mittels Fuhrwerks erfolgt, muß ohne jeden Aufenthalt vor sich gehen.

§ 31. Kälber und Schafe dürfen nicht getrieben werden. Der Transport dieser Tiere auf Schubkarren ist untersagt.

§ 32. Bullen dürfen nur einzeln und nachdem ihnen die Augen verbunden worden sind, durch die Straßen der Stadt geführt werden. Außerdem müssen sie entweder an einem Nasenring, oder gehörig gefesselt, geleitet werden. Im letzteren Falle muß jeder einzelne Bulle von mindestens zwei erwachsenen Treibern begleitet werden, von denen der eine das Tier am Kopfe zu leiten, der andere die um die Füße geschlungene Fessel zu führen und hinter dem Bullen herzugehen hat.

Im Uebrigen dürfen:

- a. Schweine nicht in größeren Trupps, als zu 30 Stück getrieben werden und sind zu jedem Trupp mindestens 2 Treiber zu stellen.
- b. Rindvieh darf nicht in größeren Trupps als zu 4 Stück geführt werden.
- c. Schafe und Ziegen dürfen heerdenweise ohne Beschränkung der Stückzahl getrieben werden, auf je 100 Stück sind je 2 Treiber zu stellen. Ueber den Ring darf Vieh nur mit besonderer Erlaubnis der Polizei-

Verwaltung getrieben werden. Mastvieh, welches nur schwer sich fortbewegen kann, muß gefahren werden.

§ 33. Vorstehende Bestimmungen finden auf das Nutzvieh der Ackerbesitzer keine Anwendung. Dieses Nutzvieh muß aber von einem geeigneten Hirten gekoppelt geführt werden.

§ 34. Der Transport des zum Schlachten in die Stadt Ziegenhals mit der Eisenbahn eingeführten Viehs muß mittelst Transportwagens direkt nach dem Schlachthause erfolgen. Im Uebrigen gelten die Bestimmungen der §§ 1—4 der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 23. XI. 1874 betr. den Transport von Schlachtvieh.

§ 35. Die Transportwagen sind nach jedem Gebrauch zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 36. Hunde, die auf den Straßen und Plätzen zur Bewachung von Buden, Karren und Wagen pp. dienen, müssen mit einem sicheren Maulkorbe versehen und angekettet sein. Hier wie auf den Gehöften müssen die Hunde so gehalten werden, daß sie durch anhaltendes Bellen oder Heulen nicht die öffentliche Ruhe stören. Läufeige Hündinnen müssen eingesperrt gehalten werden.

§ 37. Auf den Promenadenwegen und in den Anlagen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden.

§ 38. Das Betreten der Rasenplätze und Rabatten, das Abpflücken von Blumen, Blüten, Zweigen oder Reisern, sowie jede Verunreinigung der öffentlichen Anlagen ist untersagt. Die Benutzung der Wege und freien Flächen in den Anlagen als Spielplätze dürfen nur die als solche bezeichneten Plätze benutzt werden.

Das Halten der Kinderwagen in den Promenadenanlagen ist nur an den hierfür bestimmten und kenntlich gemachten Plätzen gestattet.

Eltern, Vormünder, Aufseher und Wärterinnen, welche es unterlassen, die ihnen anvertrauten Kinder von solchen Uebertretungen abzuhalten, sind strafbar.

§ 39. Auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sowie in den öffentlichen Anlagen darf niemand lagern. Das Schleppenlassen der Kleider auf ihnen ist wegen der dadurch bedingten gesundheitsnachteiligen Staubeentwicklung strengstens untersagt.

§ 40. Jede Beschädigung von Straßen, Plätzen öffentlichen Anlagen, Einrichtungen und Gegenständen, welche zum öffentlichen Nutzen dienen, ist verboten. Auch das Anbinden von Vieh an dazu nicht bestimmten Gegenständen auf den Straßen und Plätzen ist untersagt.

§ 41. Das Uebersteigen von Einfriedigungen, welche zum Schutze öffentlicher Wege, Denkmäler oder Anlagen dienen, sowie das Beschmutzen und Beschreiben von Wänden, Zäunen, Anschlagtafeln, Denkmäler pp. ist verboten.

§ 42. Das Baden und Schlittschuhlaufen ist nur an den von der Polizei bestimmten Orten gestattet.

§ 43. Ansammlungen von Menschen und Handlungen jeglicher Art, welche dazu führen können, den sicheren und bequemen Verkehr auf den öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen zu gefährden, sind verboten.

§ 44. Den zur Erhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit, der Ruhe und Ordnung auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und An-

lagen ergangenen Aufforderungen der Polizei-Aufsichtsbeamten ist unbedingt und sofort Folge zu leisten.

2. Abschnitt.

Haus- und Hofordnung.

§ 45. Am Eingang zu jedem Hausgrundstück muß eine deutlich lesbare Hausnummer von weißer Farbe auf hellblauem Grunde nach dem von der Polizei-Verwaltung bezeichneten Modell angebracht sein.

§ 46. Kellertüren, Fenster und Lücken, deren Öffnungen nach der Straße gehen, dürfen von Außen nicht mit Dünger, Stroh und dergleichen Stoffen belegt oder verstopft werden.

§ 47. Die Aufbewahrung und Ansammlung von Dünger aller Art und aller Abfälle aus Gewerbe und Fabrikbetrieben, welche nicht ganz trocken und nicht ganz geruchlos sind, darf innerhalb der Gehöfte der Stadt nur in solchen gemauerten Gruben geschehen, welche den Bestimmungen der geltenden Polizei-Verordnung entsprechen. Gegenwärtig ist maßgebend die Baupolizei-Verordnung für die Städte vom 1. April 1903.

Die Aufbewahrung von Asche muß in feuer-sicheren Behältnissen geschehen.

Die Ausräumung der Abtritt-, Senk-, und Düngergruben, sowie die Abfuhr des Düngers, der Mistjauche und des sonstigen Unrats aus den Gehöften mit alleiniger Ausnahme des trockenen Viehdüngers, welcher aber gehörig verdeckt sein muß, darf nur Nachts, und zwar von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens geschehen,

sie muß nach Bedürfnis, mindestens aber alle 6 Monate und bei epidemischen Krankheiten so oft es die Polizei-Verwaltung verlangt, erfolgen.

Die Ausräumung der Gruben auf pneumatischen Wege und die Abfuhr in luftdicht verschlossenen Behältern darf auch am Tage erfolgen.

§ 48. Das Aufbewahren von Stroh, Heu, Holz, Kohlen und anderen leicht brennbaren Gegenständen in größeren Quantitäten über den gewöhnlichen Bedarf einer Hauswirtschaft oder den gewerblichen Bedarf hinaus ist nur nach besonders einzuholender polizeilicher Genehmigung gestattet.

§ 49. Vor Türen, Fenstern, Zäunen und auf Balkonen, welche straßenwärts liegen, ist das Aufhängen von Wäsche, sowie das Auslegen, Sonnen, Klopfen und Ausstauben von Betten, Matratzen, Fußdecken und dergl. Gegenständen nicht gestattet.

Das Aufstellen der Blumentöpfe pp. ohne genügende Sicherheitsmaßregeln gegen das Herabfallen auf den Fensterbrettern sowohl nach der Straße als nach dem Hofe zu ist verboten.

§ 50. Das Klopfen von Teppichen, Decken, Betten, Matratzen, Polstermöbeln und Kissen aller Art auf den Höfen und in Hausgärten ist nur an Werktagen und zwar in der Zeit von 9—12 Uhr vormittags und 4—6 Uhr nachmittags gestattet.

Das Ausklopfen der genannten Gegenstände auf den Treppenabsätzen, (Podesten) und in den Hausfluren in Häusern, welche von mehr als einer Partei bewohnt werden, ist nur dann gestattet, wenn auf dem betreffenden Grundstück

eine andere geeignete Gelegenheit dazu nicht vorhanden ist.

§ 51. Die Hauswirte bzw. Hausverwalter haben Flure und Treppen, soweit sie als Zugänge zu Wohn- und Geschäftsräumen dienen, von anbrechender Dunkelheit bis zur Schließung der Häuser genügend zu beleuchten und zwar an sich dunkel angelegten Fluren pp. auch während der Tageszeit.

§ 52. Gast- und Schankwirte sind verpflichtet, den Eingang zu ihren Gasthäusern bzw. Geschäftsräumen an der Straßenfront der Häuser durch eine über demselben anzubringende hellbrennende Laterne von Beginn der Dunkelheit an bis zu derjenigen Abend- oder Nachtstunde zu erleuchten, bis zu welchen ihnen gestattet ist, Gäste in ihren Geschäftsräumen zu bewirten.

§ 53. Fleischwaren dürfen im Hausflur nicht ausgelegt und außerhalb der Läden an den Türpfosten oder Wänden nicht aufgehangen werden.

§ 54. Hofräume sind ständig in reinlichem Zustande zu erhalten. Der Aufforderung der Polizeiorgane, den Hof zu reinigen, ist sofort Folge zu leisten.

Alle Abtritte, Pissoirs und Rinnsteine innerhalb der Höfe sind wöchentlich mindestens zweimal und zwar jeden Mittwoch und Sonnabend bis spätestens nachmittag 6 Uhr zweckentsprechend zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren.

In den Gehöften der Gasthäuser und Schanklokalen muß die Reinigung täglich vorgenommen werden, ebenso in denjenigen Häusern, in welchen ein Betrieb der Wurstmacher und Fleischer stattfindet.

§ 55. Hauswirte und Hausverwalter sind verpflichtet, den Ruß aus den Schornsteinen nach jedesmaligen Kehren der Letzteren zu entfernen.

Der Schornsteinfegermeister hat etwaige die-
fällige Unregelmäßigkeiten zur Anzeige zu bringen.

§ 56. Jeder Hauswirt hat die zu seinem
Hause gehörigen Schornsteine mindestens einmal
monatlich durch den Bezirkschornsteinfeger kehren
zu lassen.

Die Betriebschornsteine der Bäckereien,
Brauereien, Brennereien, Malzbürren, Räucher-
kammern und ähnlicher Betriebe sind mindestens
alle 14 Tage einmal zu kehren.

§ 57. Uebertretung dieser Vorschriften werden,
insofern die allgemeine Landesgesetze nicht andere
oder höhere Strafen bestimmen mit Geldbuße bis
zu 30 Mk. oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 58. Die vorstehende Straßen-, Haus- und
Hof-Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer
Verkündung in Kraft, mit diesem Tage verliert
die gleiche Verordnung vom 1. Februar 1842
ihre Gültigkeit.

Ziegenhals, den 15. April 1905.

Die Polizei-Verwaltung.
Kern.

Vorstehende Straßen-Polizei-Verordnung wird
auf Grund des § 144 des Gesetzes über die
allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883
genehmigt.

Oppeln, den 7. September 1905.

Der Regierungs-Präsident.
J. A. Werner.

Ia. VI 7985.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hierdurch
zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Ziegenhals, den 15. November 1905.

Die Polizei-Verwaltung.
Kern.